



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. April 2025

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	105		
82	Betrieb von Totalisatoren	105		
83	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	105		
84	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	105		
			85	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wassergewinnungsgebiet Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“) vom 18.06.1990
				106

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2024 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

82 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 26.03.2025
- 21.03.01.03 –

Auf Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 6. Juli 2025, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 105

83 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0061/25/0014298-0506/0058.U

Münster, den 27.03.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sarpi Deutschland GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 12.03.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 41, 42 und 43) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung der Gefahrenkategorien gem. 12. BImSchV in den Teilanlagen der Gesamtanlage (BE1 bis BE4).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 105

84 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-0875785-0598-A23a.0001/25

Münster, den 04.04.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 11.03.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 23a BImSchG der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen KTK-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Substitution von Marlotherm auf Fragoltherm als Wärmeträgeröl für die Taumeltrockner TT3, TT4 und TT5.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 23a BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 105-106

85 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wassergewinnungsgebiet Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“) vom 18.06.1990

Aufgrund

der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
sowie §§ 35, 93, 102, 112 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)
Nr. 20.1.25 des Anhangs der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Münster vom 30.06.1990, auf den Seite 164-169 abgedruckten und mit Wirkung vom 07.07.1990 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ wird geändert. Im Umfeld der Wassergewinnungsanlage „Hammer Straße“ wird die Schutzzone I und II zu der Schutzzone III geändert.
- II. Die Änderungen und Abgrenzungen der Schutzzonen I und II sind in einer Übersichtskarte und Schutzgebietskarten eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.
- III. Inkrafttreten
Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 17.03.2025

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
54.19.03-198/2024.0001
In Vertretung
gez. Dr. Scheipers

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster